

Beschlussvorlage**BV/2020/0363****Beratungsfolge und Sitzungstermine**

N		Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch
N	09.09.2020	Ortsrat St. Ingbert-Mitte
N	17.09.2020	Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss
Ö	29.09.2020	Stadtrat

Verkehrssicherungsmaßnahmen am Stiefeler Fels

1. Den vorgeschlagenen Maßnahmen zur künftigen Besucherlenkung am Stiefeler Fels wird zugestimmt.
2. Aus der Buchungsstelle 5.7.50.01.6680/782600 „Einrichtung eines Infopunktes/Touchpoint“ werden für die Durchführung der Maßnahmen am Naturdenkmal Stiefeler Mittel in Höhe von 2.500 € umgewidmet.

Erläuterungen

Verkehrssicherungsmaßnahmen am Stiefeler Fels

Im Rahmen der Verkehrssicherung am Stiefeler Fels ist der SaarForst Landesbetrieb (SFL) verpflichtet, umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen, u.a. die Entfernung der aktuell vorhandenen Absturzsicherung.

Damit das Naturdenkmal „Stiefel“ auch weiterhin für Besucher und Wanderer zugänglich bleibt, sieht sich die Stadt gezwungen, weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung umzusetzen. Hierzu gehören Sicherheitsvorkehrungen und Renaturierungsmaßnahmen nach dem Vorbild der Wanderregionen Pfälzer Wald und Sächsische Schweiz. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Ein großzügiger Freischnitt um das Felsplateau herum um die erhöhte Absturzgefahr sichtbar darzustellen
2. Das Anbringen einer optischen Barriere in Form einer überlappend versetzten Wegesperre aus Holz (ähnlich Wegesperren auf Fahrradwegen) als Hinweis, dass ein Felsplateau betreten wird.
3. Erneuerung der Beschilderung vor Ort: Infotafel am Naturdenkmal Stiefel, zusätzlicher Warnhinweis an der Barriere sowie die Erneuerung der Infotafel am Wanderparkplatz zum Stiefel.

Die Einrichtung der optischen Barriere wird in Eigenleistung durch den städtischen Baubetriebshof erstellt. Die voraussichtlichen Materialkosten für die Barriere (Holz, Pfostenschuhe, Schrauben, etc.) betragen 1.000 € netto.

Druck und Anbringung der Schilder durch eine externe Firma betragen voraussichtlich 1.500 € netto.

Pflege und Instandhaltung der Einrichtungen werden langfristig über das Produkt 5.7.50.01. Tourismus (Buchungsstelle 5.7.50.01/523120 „Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen“) finanziert.

Zur Finanzierung der Verkehrssicherungsmaßnahmen sollte eine Umwidmung der Haushaltsmittel aus der Buchungsstelle 5.7.50.01.6680/782600 für die Umsetzung o.g. Maßnahmen erfolgen.

Die genannten Haushaltsmittel zur „Einrichtung eines Infopunktes / Touchpoint“ beziehen sich auf die Konzeption zur Einrichtung des „Biosphärenbahnhofs St. Ingbert“. Im Projekt sind zurzeit in diesem Fall keine Zahlungen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umwidmung stehen Mittel zur Verfügung.

Anlagen:

Gutachten des TÜV Saar zur Verkehrssicherungspflicht am „Stiefel-Felsen“

Bericht

Art der Prüfung: Sicherheitstechnische Begehung von Waldwegen

Begehung des Bergplateaus um das Kulturdenkmals „Stiefel-Fels“
im St. Ingberter Forst unter Berücksichtigung von
Verkehrssicherungspflichten

Prüfobjekt:



Stiefel mit Umwehrung

Der Bericht besteht aus zwei Teilen:

- Teil 1: Sicherheitstechnische Begehung und Bewertung
- Teil 2: Beantwortung von Fragen zur Verkehrssicherungspflicht

Auftraggeber: Saarforst Landesbetrieb, 66386 St. Ingbert, Im Schmelzerwald 101

Betreiber: Siehe oben

Grundstückseigentümer: Siehe oben

Standort: Siehe oben

Auftragsnummer: 4577062

Prüfbericht Nummer: 4577062-Pb01-2018

Objektkennziffer: k.A. **Inventarnummer:** k.A.

Prüfgrundlagen: Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung folgender Gesetzestexte, soweit anwendbar, sowie anerkannter Regeln der Sicherheit und Technik:

(Auszug)

- Landesbauordnung des Saarlandes
- BGB § 823, Bürgerliches Gesetzbuch, Sorgfaltspflicht,
- Bundeswaldgesetz
- Landeswaldgesetz Saarland

Begleitperson Revierleiter Michael Weber

Prüfer: Dipl.-Ing. Werner Reisdorf

Tag der Begehung: 05.07.2018

Seiten: Seite 2 von 37

Inhalt:

<i>Stiefel mit Umwehrung</i>	1
Hinweise zu dem Begriff „Verkehrssicherheit“	4
Rechtliche Grundlagen:	4
Grundsätzliches zum Umfang der Verkehrssicherheit	4
Anforderungen an die Verkehrssicherung in Abhängigkeit von der Umgebung /27/	5
Begriffe	5
A. Prüfobjekt	7
Bauliche Einrichtungen	7
Stand der Technik	7
Kartenmaterial zur Orientierung	8
Abbildung Lageplan des Stiefels	8
B. Hilfsmittel	8
C. Begehung des Stiefelplateaus:	9
Erwartungshaltung an das Felplateau	9
Präsentation im Internet	10
Briefmarke 1949 ohne Umwehrung	10
Foto Internet, keine Zeitangabe, Umwehrung ohne Füllstäbe	10
Stiefel mit Umwehrung am Abnahmetermin mit Füllstäben	10
Wiedergabe Stiefel mit Umwehrung auf Gedenkstein	10
Muster: Verbotsschild MTB	11
Wald - Typische Gefahren	11
Foto Vorplatz mit beschnittenen Bäumen	12
Gefahren infolge von Wettereinflüssen	12
Wald – Atypische Gefahren	13
Trockenäste	13
E. Frageliste des Auftraggebers:	15
1. Allgemeine Fragen zur Verkehrssicherungspflicht	15
2. Fragen zur Beschilderung	16
3. Fragen zum Thema Geländer	16
<i>Geländer mit Leitereffekt</i>	18
<i>Blick auf den Geländerholm</i>	18
4. Fragen zum Thema Treppenstufen	18
5. Notwendigkeit von Absturzsicherungen	19
F. Diskussion der Prüfergebnisse	21
Anlagen:	22
Anlage 1: Befundklassen, Maßstab für die Bedeutung von Befunden	23
Anlage 2: Verwendete Literatur	24
Anlage 3: Fotos 05.07.2018	26
Anlage 4: Muster Bemessung der Geländerbefestigung	31
Anlage 5: Kosten für Umwehrungen aus /38/	32
Anlage 6: Meldungen	33

Hinweise zu dem Begriff „Verkehrssicherheit“

Rechtliche Grundlagen:

Zur Beurteilung der Verkehrssicherung im Wald können folgende Gesetze zugrundegelegt werden:

§ 276 BGB, Sorgfaltspflicht

II. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 II BGB).

§ 823 BGB, Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daran entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 14 Bundeswaldgesetz:

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet [...] Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

§ 25 Landeswaldgesetz Saarland:

Das Betreten des Waldes zum Zweck der naturverträglichen Erholung ist jedermann gestattet. [...]

5. Die Benutzung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten werden nicht begründet.

Grundsätzliches zum Umfang der Verkehrssicherheit

/26/ *„Bei der Verkehrssicherungspflicht handelt es sich um keine Aufgabe, die nach „mathematischen Grundsätzen“ berechenbar und handhabbar ist. Es ist vielmehr eine wertende Betrachtung und Einschätzung an Hand [von] Abwägungskriterien erforderlich [und] hängt letztlich vom konkreten Einzelfall ab.“*



Anforderungen an die Verkehrssicherung in Abhängigkeit von der Umgebung /27/

Begriffe

Verkehrssicherungspflicht

Die „Eröffnung eines Verkehrs zieht ein Ermessen der Verkehrssicherung nach sich.“ /03/

Die Verkehrssicherungspflicht ist eine deliktrechtliche Verhaltenspflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Die VSP folgt aus dem Grundsatz, daß derjenige, der durch die Eröffnung eines Verkehrs auf seinem Grundstück oder auf andere Weise Gefahrenquellen schafft, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen hat, die zum Schutz Dritter erforderlich ist.

„Bei der Verkehrssicherungspflicht handelt es sich um keine Aufgabe, die nach „mathematischen Grundsätzen“ berechenbar und handhabbar ist. Es ist vielmehr eine wertende Betrachtung und Einschätzung anhand [von] Abwägungskriterien erforderlich. [...] Welche Maßnahmen zur Verkehrssicherung notwendig sind, hängt letztlich vom konkreten Einzelfall ab.“ /27/

Bei der Verkehrssicherungspflicht „handelt es sich um Richterrecht und damit Einzelfallrecht. Die aus §823 Abs. 1 BGB resultierenden einzelnen Pflichten können nicht pauschal beschrieben werden. Vielmehr richten sich die Verkehrssicherungspflichten im Einzelfall

danach, welche Gefahrenquelle geschaffen oder beibehalten wird, was im Einzelnen zur Gefahrenabwehr erforderlich ist und was dem Sicherungspflichtigen zumutbar ist.“ /07/

Gefahrentypen:

„Typische Gefahren: Was den Umständen entsprechend zu erwarten ist.“ /03/

Waldtypische Gefahren sind „natürliche“ Gefahren, die von Bäumen und Waldwegen ausgehen. Dafür besteht nach der gültigen Rechtsprechung keine Haftung durch den Waldeigentümer bzw. Betreiber des Weges. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigenes Risiko.

Atypische Gefahren: „Was unter diesen Umständen nicht zu erwarten ist.“ /03/

Atypische Gefahren sind Gefahren, die von künstlich geschaffenen Bauwerken ausgehen, die im Wald errichtet wurden. Diese Bauwerke begründen eine VSP.

Akute Gefahren: „Was offensichtlich unmittelbar bevorsteht.“ /03/

Akute Gefahren, z.B. nach Sturmereignissen sind bei entsprechender Sorgfalt offensichtlich zu erkennen und erfordern Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Sollte mit einer solchen Gefahr mit einer auffallenden Sorglosigkeit umgegangen werden, könnte sich daraus eine Haftung ergeben.

„Wann ist etwas akut? Das liegt im Ermessen des Verkehrssicherungspflichtigen!“ /03/

Fahrlässigkeit:

„Fahrlässigkeit: auffallende Sorglosigkeit, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt eines Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusetzen ist.“ /03/

Leitsätze

„Leitsätze des Landgerichtes Saarbrücken zum Urteil vom 03.03.2010 – 12 O 271 / 06

- 1. Der Waldbesitzer schuldet unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht auch an zu Naturerholungszwecken genutzten und frequentierten Waldwegen grundsätzlich keine*

Maßnahmen zum Schutz der Waldbenutzer vor waldtypischen Gefahren, insbesondere Astbruch.

2. *Ausnahmen gelten ausschließlich dann, wenn Anzeichen für eine zeitnahe Verwirklichung massiver Gefahren gegeben sind; zum Beispiel durch Sturmwirkungen entwurzelte, erkennbar umsturzgefährdete Bäume, die auf Wege zu fallen drohen.*

Bei einer waldtypischen Gefahr, die sich innerhalb der nächsten 5, 10 oder 20 Jahren realisieren kann, liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor.

3. *Eventuell tatsächlich überobligatorisch durchgeführte Kontrollmaßnahmen führen nicht zu einem höheren Maßstab der Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer.“ /35/*

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Urteile zu den Verkehrssicherungspflichten von Waldbesitzern stark Einzelfallbezogen sind. Aus diesem Grund verbieten sich zurzeit starre Bewertungsmuster. Es existiert noch keine einheitliche Rechtsprechung. /36/

A. Prüfobjekt

Bauliche Einrichtungen

Bei der vorgestellten Anlage handelt es sich um einen öffentlichen Waldlehrpfad mit folgenden künstlichen baulichen Einrichtungen:

- Befestigte Wegränder,
- Böschungen,
- Entwässerungsanlagen,
- Geländer und Handläufe,
- Hinweistafeln,
- Stege und Trittsteine,
- Treppen,
- Warnhinweise,
- Wegweiser.

Stand der Technik

Dieser Bericht ist kein Rechtsgutachten. Vielmehr bewertet der Bericht sicherheitstechnische Belange eines vorgestellten Wanderweges. Für Wanderwege liegt aktuell kein verbindliches geschlossenes Regelwerk vor. Aus diesem Grund wird durch das Heranziehen aktueller und gut zugänglicher Schriften eine Annäherung an den aktuellen Stand der Technik angestrebt. Siehe auch /23/.

Kartenmaterial zur Orientierung

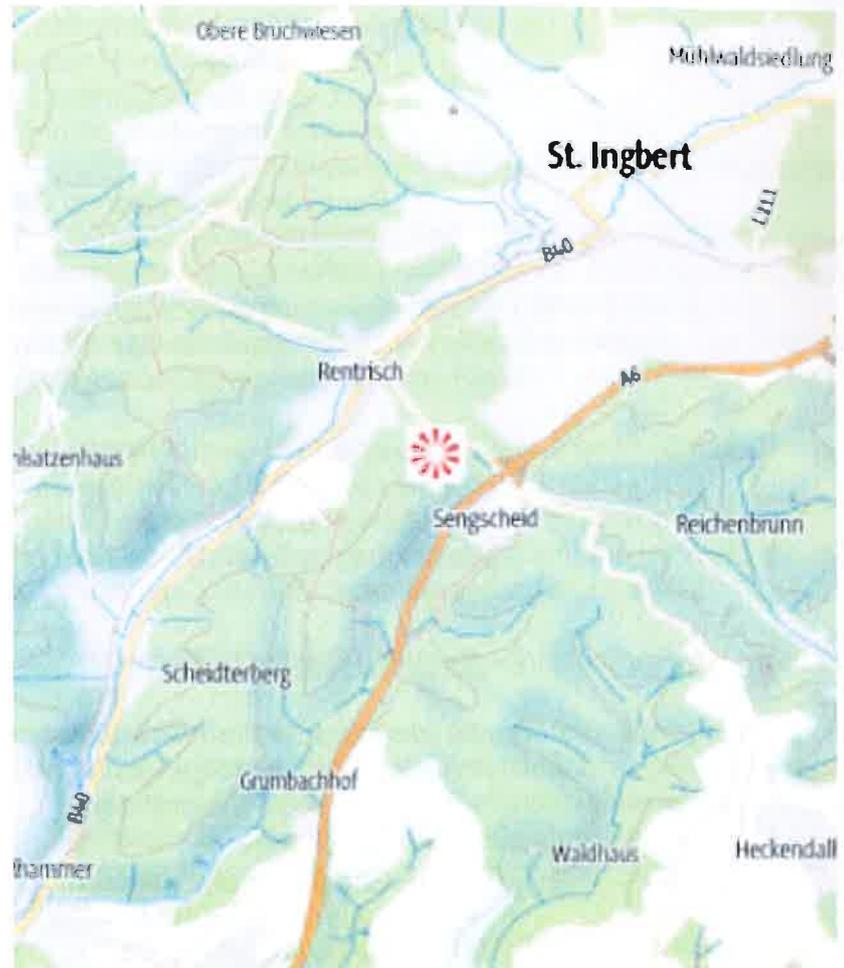


Abbildung Lageplan des Stiefels

B. Hilfsmittel

Die Prüfung erfolgt durch Sichtprüfung. Folgende Hilfsmittel werden falls erforderlich - eingesetzt:

- Sichtprüfung,
- Messung mit Zollstock, Schieblehre u.a.

Es wurden zur Prüfung zum Teil weitere Schriften herangezogen. Das Literaturverzeichnis befindet sich in Anlage 2. Die dort aufgeführten Schriften sind relativ aktuell und können alle im Internet eingesehen oder erworben werden. Durch den so gewährleisteten Grad der Verbreitung wird eine gute Annäherung an den „Stand der Technik“ angestrebt.

C. Begehung des Stiefelplateaus:

Eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse befindet sich am Ende des Prüfberichtes.

Bewertung der Befunde:

Angaben zur Bewertung der Befunde können der Anlage 1 entnommen werden.

Prüfgegenstand	Befund Ja/Nein	Bewer- -tung	Bemerkungen
----------------	-------------------	-----------------	-------------

Erwartungshaltung an das Felplateau

Kategorie des Gebietes	Info	Der vorgestellte Waldweg und das Felsplateau um den Stiefel-Felsen kann mehreren Kategorien zugeordnet werden. Stadtnahes Erholungsgebiet, <ul style="list-style-type: none"> - Stiefel-Fels mit Felsplateau - Schautafeln, - Illegale Nutzung als Mountainbike-Strecke
Kategorie des Weges.	Info	Eine Klassifizierung nach /22/ ergibt aus den Kategorien Wanderweg, Bergwanderweg und Alpiner Wanderweg die Kategorie Wanderweg ohne Handlungsbedarf hinsichtlich Maßnahmen gegen Absturz
Kategorie des Felsplateaus		Das Felsplateau kann bis unmittelbar an die Absturzkante betreten werden. Eine absturzsichernde Umwehrung schützt den Besucher. Gemäß /2/ ist die Umwehrung nach dem Landesbaurecht auszulegen:

Prüfgegenstand	Befund Ja/Nein	Bewer- -tung	Bemerkungen
Präsentation im Internet	Ja	A	<p>Die Präsentation z.B. in www.saarpfalz-touristik.de zeigt einen komfortablen Wanderweg mit Umwehung sowie Spaziergänger in leichten Schuhen.</p> <p>Auf den Fotos im Internet ist zu erkennen, wie in mehreren Schritten die Umwehung einem steigenden Sicherheitsbedürfnis angepasst wird.</p>
			
Briefmarke 1949 ohne Umwehung	Foto Internet, keine Zeitangabe, Umwehung ohne Füllstäbe		
			
Stiefel mit Umwehung am Abnahmetermin mit Füllstäben	Wiedergabe Stiefel mit Umwehung auf Gedenkstein		
Lage zur Stadt und Einrichtungen	Ja	A	<p>Von der Stadt aus ist der Stiefel fußläufig zu erreichen.</p> <p>Die in unmittelbarer Nähe liegende „Stiefelhütte“ ist ein zusätzlicher Anziehungspunkt.</p>

4577062_pb01a_saarforst_igb_stiefel.docx

Prüfgegenstand	Befund Ja/Nein	Bewer- -tung	Bemerkungen
----------------	-------------------	-----------------	-------------

Schlussfolgerung:
Eine versehentliche Nutzung des Felsenweges erscheint unwahrscheinlich. Eine überzogene Erwartungshaltung an eine leichte und sichere Begehbarkeit wird nicht erzeugt.

Vernünftigerweise anzunehmender Missbrauch des Weges	Ja	B2	Die risikoreiche Nutzung mit Fahrrad ist im Internet trotz Verbot dokumentiert.
--	----	----	---



Muster: Verbotsschild MTB

Ja	B2	Es besteht keine unmittelbare Verpflichtung, Warnschilder anzubringen. Es wird jedoch in verschiedenen Beiträgen empfohlen: /24/
----	----	--

Wald - Typische Gefahren

Ja	B2	
Bäume		<ul style="list-style-type: none"> Die Bäume im Bereich des Plateaus werden dem Augenschein nach und laut Aussage von Hr. Weber regelmäßig untersucht und, soweit erforderlich, beschnitten.

Prüfgegenstand	Befund Ja/Nein	Bewer- -tung	Bemerkungen
----------------	-------------------	-----------------	-------------



Foto Vorplatz mit beschnittene Bäumen

Gefahren infolge von Wettereinflüssen

Starkwind
Bei Starkwind muss vernünftigerweise mit Astbruch und Baumfall gerechnet werden. Es handelt sich um eine waldtypische Gefahrensituation, mit der der Nutzer rechnen muss.

Regen
Bei Regen muss mit einem rutschigen Untergrund gerechnet werden. Erosion kann zu Baumfall führen. Es handelt sich um eine waldtypische Gefahrensituation, mit der der Nutzer rechnen muss.

Schnee und Eis
Schnee und Eis können Glätte und herabstürzende Äste und Eisbrocken zur Folge haben. Eine darauf folgende Tauperiode kann durch Lockerung des Bodens Baumstürze verursachen. Bei den aufgeführten Gefährdungen handelt es sich um eine waldtypische Gefahrensituation, mit der der Nutzer rechnen muss.

Blitze
Blitze können Baumsturz und Brände verursachen. Bei den aufgeführten Gefährdungen handelt es sich um eine waldtypische Gefahrensituation, mit der der Nutzer rechnen muss.

Nacht und Nebel

4577062_pb01a_saarforst_igb_stiefel.docx

Prüfgegenstand	Befund Ja/Nein	Bewer- -tung	Bemerkungen
			Eingeschränkte Sicht ist eine alltägliche Gefahrensituation, mit der der Nutzer eigenverantwortlich umgehen muss.
<u>Wald – Atypische Gefahren</u>			<p>„Grundsatz: Werden im Staats- oder betreuten Kommunalwald aufgrund dessen besonderer Allgemeinwohlverpflichtung bzw. der Eigentümerzielsetzung <u>spezielle Einrichtungen</u> geschaffen, die ganz bestimmte Freizeit-, Sport-, oder Erlebnisangebote darstellen, so eröffnen die Waldbesitzenden einen besonderen Verkehr, der über das allgemeine Betretensrecht hinausgeht. Das hat Auswirkungen auf die VSP [Verkehrssicherungspflicht]“ /16/</p>
			<p>„Die Verkehrssicherungspflicht findet dort ihre Grenzen, wo Sicherheitsvorkehrungen faktisch unmöglich oder aus finanziellen oder denkmalpflegerischen Gründen unzumutbar sind. Die Sicherheitserwartung und das Maß des erforderlichen Selbstschutzes (beispielsweise der Aufsichtspflicht) richten sich ferner nach der Vorhersehbarkeit und Erkennbarkeit der Gefahr.“ /07/</p>
Trockenäste			<p>„Die Gefahr eines Astabbruchs ist (...) grundsätzlich eine waldtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.“ /35/</p>
			<p>„Der Waldbesitzer schuldet unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht auch an zu Naturerholungszwecken genutzten und frequentierten Waldwegen grundsätzlich keine Maßnahmen zum Schutz der Waldbenutzer vor waldtypischen Gefahren, insbesondere Ast-</p>

Prüfgegenstand	Befund Ja/Nein	Bewer- -tung	Bemerkungen
----------------	-------------------	-----------------	-------------

bruch.

Ausnahmen gelten ausschließlich dann, wenn Anzeichen für eine zeitnahe Verwirklichung massiver Gefahren gegeben sind; zum Beispiel durch Sturmwirkungen entwurzelten, erkennbar umsturzgefährdeten Bäumen, die auf Wege zu fallen drohen.

Bei einer walddtypischen Gefahr, die sich innerhalb der nächsten 5, 10 oder 20 Jahren realisieren kann, liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor.

Eventuell tatsächlich überobligatorisch durchgeführte Kontrollmaßnahmen führen nicht zu einem höheren Maßstab der Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer.“ /35/

Maßnahmen

„Was ist also zu tun?

- Die Besucher sind über schutzgebietstypische Gefahren zu informieren.*
- Die Mitarbeiter schulen und belehren*
- Richtlinien für die Kontrolle und Ausführung der Verkehrssicherung erarbeiten*
- Eine Liste aller relevanten Einrichtungen vorhalten, ggf. Checkliste für Objekte*
- Mit einer Gefährdungsanalyse können Maßnahmen nachvollziehbar begründet werden /37/.*
- Die Einrichtungen regelmäßig und aktenkundig überprüfen.“ /3/*
- Klärung der Zuständigkeit und Verantwortung:*
 - Eigentümer Forst,*
 - Status Naturschutz,*
 - Betreiber des Wanderweges,*
 - Sonstige.*

E. Frageliste des Auftraggebers:

Zusätzlich zur sicherheitstechnischen Begehung am 05.07.2018 hat der Auftraggeber eine Frageliste erstellt. Die Fragen werden zum Teil mit Verweisen auf gängige Literatur beantwortet. Der Hinweis auf aktuelle Texte soll den Mangel ausgleichen, dass es zu dem Thema Verkehrssicherheitspflicht für Waldwege kein geschlossenes Regelwerk existiert, das den Stand der Technik darstellen würde.

1. Allgemeine Fragen zur Verkehrssicherungspflicht

- 1.1 Gelten an dem Naturdenkmal die allgemeinen Verkehrssicherheitsanforderungen für waldübliche Gefahren oder wird durch das Aufstellen von Tafeln, die die geologische, faunistische und floristische Entwicklung der Felsenwege darstellen, ein erhöhter Sicherheitsbedarf geschaffen?

Durch das Aufstellen von Tafeln kann eine erhöhte Erwartungshaltung des Nutzers begründet werden. Daraus kann dann auch ein erhöhter Sicherheitsbedarf abgeleitet werden.

- 1.2 Sind regelmäßige Kontrollen der Felsformationen aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich? Falls ja, gibt es hierzu vorgegebene Zeitintervalle?

Ja, es werden vom Unterzeichner regelmäßige Kontrollen der Felsformationen aus Gründen der Verkehrssicherung im Einflussbereich des Weges empfohlen. Es wird empfohlen, die Kontrollen nach extremen Wetterereignissen, mindestens aber nach der Frostperiode wegen der Gefahr der Lockerung durch Eisdruck durchzuführen.

- 1.3 Sind regelmäßige Kontrollen der Bäume aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich? Falls ja, gibt es hierzu vorgegebene Zeitintervalle?

Ja, es werden vom Unterzeichner regelmäßige Kontrollen der Bäume aus Gründen der Verkehrssicherung im Einflussbereich des Plateaus empfohlen. Es wird empfohlen, die Kontrollen nach extremen Wetterereignissen, mindestens aber nach der Frostperiode wegen der Gefahr der Lockerung durch Eisdruck durchzuführen.

Nach /16/ erfolgen die Kontrollmaßnahmen gelegentlich und im Rahmen des normalen Revierdienstes. Grundsätzlich ist keine eigenständige, systematische Baumkontrolle erforderlich.

1.4 Sind regelmäßige Kontrollen der Wege, Geländer, Brücken aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich? Falls ja, gibt es hierzu vorgegebene Zeitintervalle?

*Ja, es werden vom Unterzeichner regelmäßige Kontrollen der künstlichen Einrichtungen im Verlauf des Weges aus Gründen der Verkehrssicherung empfohlen.
Die Fristen können nach Ansicht des Unterzeichners anhand einer Gefährdungsbeurteilung vom Betreiber festgelegt werden. Hierbei werden Zustand, Bauart, Werkstoff und Gefährdungspotential berücksichtigt.*

2. Fragen zur Beschilderung

2.1 Muss auf allgemeine Gefahren durch eine Beschilderung hingewiesen werden?

Nein, auf allgemeine Gefahren im Verlauf des Weges muss nicht hingewiesen werden. In der Literatur wird vereinzelt darauf hingewiesen, dass durch Beschilderung eine juristische Teilentlastung möglich sein könnte.

2.2 Radfahrverbot: Muss auf das Radfahrverbot durch Schilder hingewiesen werden?

Wie 2.1

3. Fragen zum Thema Geländer

3.1 Wo sind Geländer entbehrlich?

*Geländer sind dort entbehrlich wo der keine Absturzgefahr besteht.
/17/: Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Wanderer, die bewusst einen Felsenweg nutzen, über ausreichende Trittsicherheit verfügen. Darum müssen nur an unbedingt notwendigen Stellen Haltevorrichtungen angebracht sein. Solche Stellen können rutschige Stege, steile Passagen, Treppen usw. in Bereichen mit Absturzgefahr sein.
Meist genügt eine einseitige Haltevorrichtung. Dabei muss stets bedacht werden, dass die dadurch vermittelte Sicherheit auch gewährleistet sein muss.*

3.2 Wo sind Geländer eventuell unerlässlich?

Geländer oder Haltevorrichtungen sind nur an unbedingt notwendigen Wegstellen unerlässlich. Solche Stellen sind Stellen mit Absturzgefahr in Kombination mit einer zusätzlichen verschärfenden Gefährdung, z.B. rutschiger Boden, Ablenkung durch Hinweisschild, Rastplatz, mögliche Menschenansammlung, Engstelle des Weges.

3.3 Wo sind Geländer als Wegführung sinnvoll und unter dem Haftungsaspekt vertretbar? Z.B. in Bereichen ohne oder mit geringem Gefälle?

Wenn auf die Wegführung nicht einfacher hingewiesen werden kann, dann kann ein Handlauf sinnvoll sein. Das Geländer sollte jedoch standsicher sein, da es ansonsten eine Gefahrenquelle sein könnte.

3.4 Wie sind notwendige Geländer zu gestalten?

Standsicherheit des Geländers

Notwendige Geländer sollten folgenden Anforderungen entsprechen: standsicher, dauerhaft, ergonomisch, ausreichende Höhe. Die Traglast sollte 1 kN/m horizontal und vertikal nicht unterschreiten.

Siehe unter anderem: /17/, /18/, /20/, /33/, Anlage 4.

Der anstehende Sandsteinfels ist verwittert und von geringer Mächtigkeit. Die Verankerungslasten können ohne aufwendige Verankerung nicht eingeleitet werden.

Das vorgestellte Geländer erfüllt diese Anforderungen aufgrund des kluftigen Felsuntergrundes vermutlich nicht.

Ausreichende Geländerhöhe

Nach § 33 LBO des Saarlandes beträgt bei Absturzhöhen bis 12m die erforderliche Holmhöhe: 90 cm. Diese Höhe ist bei dem vorgestellten Geländer im Wesentlichen eingehalten.

Leitereffekt vermeiden

Das vorgestellte Geländer soll Absturz verhindern. Die horizontal verlaufenden Gurte können einen sogenannten Leitereffekt erzeugen. Dieser ist zu vermeiden. Dazu sollte der Abstand der vertikalen Füllstäbe 6 cm nicht überschreiten.

Entfällt: Kopffangstellen vermeiden

Wenn in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, dürfen Öffnungen mindestens in einer Richtung nicht breiter als 12 cm sein.

Diese Auflage trifft nicht zwingend auf die vorgestellte Anlage zu.



Geländer mit Leitereffekt



Blick auf den Geländerholz

Wie sind nicht notwendige Geländer zu gestalten

Nicht notwendige Geländer sind nach den gleichen statischen und gestalterischen Grundsätzen herzustellen und zu warten wie notwendige Geländer, weil dies der Erwartungshaltung des Wanderers entspricht.

4. Fragen zum Thema Treppenstufen

4.1 Stellen hervorstehende Rundstabanker an weggemorschten Treppenstufen eine zu beseitigende Gefahrenstelle dar?

Stolperstellen im Bodenbereich zum Beispiel durch Steine, Wurzeln oder auch Rundstabanker werden zu den waldtypischen Gefährdungen gezählt, deren Beseitigung nachrangig ist. Es ist jedoch auszuschließen, ob es durch weggemorschten Treppenstufen eventuell zu anderen Gefährdungen kommen kann: Erosion, unklare Wegführung usw., spitze rostige Nägel sind nach Ansicht des Unterzeichners zu entfernen, da selbst feste Wanderschuhe keinen ausreichenden Schutz gegen diese Verletzungsgefahren bieten.

4.2 In welchem Zustand sind vorhandene Treppenstufen zu halten?

Notwendige steile Treppen sind Instand zu halten. Nicht erforderliche Treppen können rückgebaut werden. Auf die Hinweise in 4.1 wird verwiesen.

4.3 Gibt es eine Gefällegrenze, bis zu der ein eventueller Rückbau von Stufen und Planierung des Geländes sicherheitstechnisch vertretbar wäre

„Bei Wegabschnitten ab 25 Prozent Steigung erleichtern Stufen den Auf- und Abstieg und vermindern das Erosionsrisiko. Kurze Treppenabschnitte, die mit weniger steilen, stufenlosen Passagen abwechseln, sind angenehmer zu gehen als lange gleichförmige Treppen.“ 1171

4.4 Wegeföhrung im Bereich mit starker Erosion, (z.B. Schlucht vor Kreuzungspunkt mittlerer/oberer Felsenweg), genügt hier eine Verbreiterung des Weges, welche Mindestbreite sollte der Weg dann haben?

Dem Unterzeichner sind keine technischen Vorgaben bekannt. Um einen Begegnungsverkehr zu erleichtern oder um eine Person unterstötzen zu können, wird an Gefahrstellen, soweit dies ohne große Eingriffe in die Landschaft möglich ist, eine Wegbreite von 1,20m empfohlen.

4.6 Kann hier auf ein Geländer verzichtet werden?

Ja, auf ein Geländer kann verzichtet werden, soweit keine relevante Absturzgefahr besteht.

5. Notwendigkeit von Absturzsicherungen

5.1 Unter welchen Bedingungen ist eine Absturzsicherung erforderlich?

Aus /2/:

Absturzsicherungen sollten nur dort angebracht werden, wo eine echte Gefahr eines Absturzes mit hoher Gefährdung von Gesundheit und Leben besteht. Ist dies der Fall, muss die Absturzsicherung nach der gültigen Bauordnung realisiert werden. Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig, wenn der Wanderer durch die Führung des Weges oder die Positionierung der Infrastruktur in ausreichender Entfernung (mindestens 2,50 m) von der potentiellen Absturzstelle fern gehalten werden kann. Absturzsicherungen sollten nach Bedarf zusätzlich zu den regulären Prüfindervallen kontrolliert werden.

5.2 Empfehlungen

Die Meldungen in Anlage 5 sind tragisch. Sie berichten von tödlichen Unfällen infolge Absturz, Verantwortung und Schlussfolgerungen. Bei der Lektüre wird ein Muster deutlich:

1. Ein Waldweg wird bis an eine potentielle Absturzstelle geführt.
2. Eine potentielle Absturzstelle ist mit einem Geländer gesichert.
3. Ein Wanderer nähert sich im Vertrauen auf das Geländer der potentiellen Absturzstelle und stützt sich am Geländer ab. Das Geländer entspricht nicht den einschlägigen Baubestimmungen und versagt. Der Wanderer stürzt ab. Die verantwortlichen Personen werden verurteilt.

Alternativen:

1. Häufig ist es gar nicht erforderlich einen Weg bis an eine potentielle Absturzstelle zu führen.
2. Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig wenn der Wanderer z.B. durch die Wegführung in ausreichender Entfernung (mindestens 2,50m) von der potentiellen Absturzstelle ferngehalten werden kann.
3. Dort wo keine Geländer dem Wanderer eine nicht vorhandene Sicherheit suggerieren, wird sich dieser der Gefahr bewusst und kann sich angemessen verhalten. Geländer sollten dort zum Einsatz kommen, wo durch bauliche Einrichtungen atypische Absturzgefahren verursacht werden.

Diese Maßnahmen können den Wanderer unterstützen seine Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Der Betreiber kann sich vor unübersehbarer Haftung schützen.

4577062_pb01a_saarforst_igb_stiefel.docx

SGS-TÜV Saar GmbH
Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach
www.sgs-tuev.de

Gebäude- und Elektrotechnik
Dipl. Ing. Werner Reisdorf
werner.reisdorf@sgs.com

Seite 20 von 37

t +49 (0) 6897 506 352
f +49 (0) 6897 510 241
m +49 (0) 170 5657 898

F. Diskussion der Prüfergebnisse

Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Es wurde im Rahmen einer Begehung das Stiefel-Plateau, der Waldweg im Bereich des Naturdenkmales und die dazugehörige Absturzsicherung in Form eines Geländers vorgestellt.

Ergebnis Waldweg: Die Steigungen im Bereich des Wanderweges sind moderat. So können die Treppen aus Holzbalken und Rundstahlankern einschließlich der Handläufe zurückgebaut werden. An deren Stelle werden einzelne Naturstufen aus vor Ort gefundenen Steinen errichtet. Der Wegfall dieser Artefakte aus Holz, Nägel, Schrauben und Eisenstangen hat einige Vorteile:

- Keine Unfallgefahr durch Artefakte,
- Dadurch geringeres Haftungsrisiko,
- Geringere Instandhaltungskosten
- Der Waldweg wird naturnäher und dadurch
- Attraktiver.

Im Bereich der vorgefundenen Wegführung ist keine Absturzsicherung erforderlich, da die Absturzkante nicht tangiert wird.

Ergebnis Plateau: Das Plateau ist kein Bestandteil des Wanderweges, sondern eine separate Attraktion, zu der man, falls gewünscht, abbiegen kann. Das Plateau ist im Wesentlichen flach und fällt an den Rändern teilweise steil ab. Die Absturzkante ist mit einem Geländer gesichert. Das Geländer besteht aus einem Stahlrohrgeländer mit einem Knieholm und einem daran befestigten Holzgeländer mit vertikalen Füllstäben. Das vorgefundene Geländer weist einige Mängel auf: Verankerung, Korrosion, Holzfäulnis, Leitereffekt, Wegrutschen des Felsplateaus. Dabei ist das Geländer aus Sicht der Verkehrssicherungspflicht aus nicht zwingend erforderlich, da es sich bei dem Plateau nicht um ein Artefakt handelt. Der Aufwand für eine Erneuerung und Instandhaltung ist erheblich./38/. Dazu kommt ein Haftungsrisiko. Der Empfehlung in /2/ folgend, wurde folgende Variante vom AG vorgeschlagen und vom Unterzeichner befürwortet:

- Kein Geländer an der Hangkante,
- Wegführung einige Meter entfernt,
- Eine Bockkonstruktion aus Holz dient als sichtbare Trennung zwischen dem Waldweg ohne Absturzgefährdung und dem Plateau mit Absturzgefährdung.

Sulzbach der 19.11.2018

Der Sachverständige:

Reisdorf

Werner Reisdorf

Anlagen:

Die Anlagen enthalten keine Befunde zur vorgestellten Einrichtung.
Die Informationen können die Verantwortlichen der Anlage bei der Erfüllung ihrer Betreiberpflichten unterstützen.
Die Informationen sind als Hinweise zu verstehen. Detaillierte Informationen sind den jeweils gültigen Vorschriften und Richtlinien zu entnehmen.

- Anlage 1 Befundklassen
- Anlage 2 Literatur
- Anlage 3 Fotos
- Anlage 4 Muster Bemessung der Geländerbefestigung
- Anlage 5 Kosten für Geländer
- Anlage 6 Unfälle

4577062_pb01a_saarforst_igb_stiefel.docx

SGS-TÜV Saar GmbH
Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach
www.sgs-tuev.de

Gebäude- und Elektrotechnik
Dipl. Ing. Werner Reisdorf
werner.reisdorf@sgs.com

Seite 22 von 37

t +49 (0) 6897 506 352
f +49 (0) 6897 510 241
m +49 (0) 170 5657 898

Anlage 1: Befundklassen, Maßstab für die Bedeutung von Befunden

Der Zweck der Anforderungen ist nicht, den Benutzer vor kleineren Schlägen oder Stößen zu schützen, die zu einem blauen Fleck oder Verstauchung usw. führen könnten, da diese Art von Verletzungen in allen Situationen möglich sind. [DIN EN 1176-1:2008, 4.2.8.4]

Die Klassifizierung der Befunde ermöglicht:

- Konzentration auf das Wesentliche,
- Standardisierung und Objektivierung der Prüfungen,
- Eindeutige Zielvereinbarung zur Anlagenqualität,
- Klare Vereinbarung der Abhängigkeit Befund-Maßnahmen-Fristen,
- Wirkungsvolle Zielkontrolle,
- Statistische Bewertung.

Befundklasse A:	Soweit ersichtlich keine Beanstandungen.
Befundklasse B1:	Geringfügige nicht sicherheitsrelevante Mängel ohne Priorität, z.B. Abweichungen vom Sollzustand, Handlungsbedarf ist festzustellen. Keine Nachprüfung erforderlich.
Befundklasse B2:	Geringfügige, jedoch nicht sicherheitsrelevante Mängel mittlerer Priorität, z.B. mit Einfluss auf die Haltbarkeit. Die Behebung der Mängel kann im Rahmen der nächsten geplanten Instandsetzung erfolgen. Die Mängelbehebung ist vom Ausführenden schriftlich zu bestätigen.
Befundklasse B3:	Geringfügige, jedoch nicht sicherheitsrelevante Mängel mittlerer Priorität, z.B. mit Spätfolgen für die Standsicherheit. Bis zur Mängelbeseitigung wird eine Frist festgesetzt, z.B. bis zur nächsten Schneeperiode. Die Mängelbehebung ist vom Ausführenden schriftlich zu bestätigen.
Befundklasse B4:	Geringfügige jedoch nicht sicherheitsrelevante Mängel. Die Mängel sind behoben.
Befundklasse C1:	Erhebliche sicherheitsrelevante Mängel hoher Priorität. Behebung der Mängel erforderlich. Die Mängelbehebung ist vom Ausführenden schriftlich zu bestätigen.
Befundklasse C2:	Erhebliche sicherheitsrelevante Mängel hoher Priorität. Behebung der Mängel innerhalb einer Frist erforderlich. Die Mängelbehebung ist vom Ausführenden schriftlich zu bestätigen. Eine Nachprüfung ist erforderlich.
Befundklasse C3:	Erhebliche sicherheitsrelevante Mängel hoher Priorität. Die Mängel sind behoben.
Befundklasse D:	Gefährliche Mängel, gegen den Weiterbetrieb bestehen sicherheitstechnische Bedenken. Umgehend erforderlich ist die Beseitigung der Mängel mit anschließender Nachprüfung.

Anlage 2: Verwendete Literatur

- /1/ „Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer“, aid 1588/
/2/ „Sicherheit auf Wanderwegen“, Tourismuszentrale Saar GmbH, 2013,
/3/ „Erfahrungen im Umgang mit dem Thema Verkehrssicherungspflicht im Nationalpark“, Müritz Nationalpark, 05/2009,
/4/ „Verkehrssicherungspflicht im Wald“, Landesforst Mecklenburg Vorpommern, Herr Wagner, 04/2011,
/5/ „Aktuelle Rechtsprechung zu Bäumen – Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht auch im Wald“, AFZ-Der Wald, 2009,
/6/ „Wegeplan für den Nationalpark Harz 2011-2020“, Nationalparkverwaltung Harz, 03/2011,
/7/ „Verkehrssicherungspflicht – die Haftungsfall“, MIRO – Bundesverband Mineralischer Rohstoffe e.V., 07/2012,
/8/ „Überprüfung der Verkehrssicherheit am Naturdenkmal „Krappenfelsen“, Lauffen, Weinstadt am Neckar, 08/2012,
/9/ „Leitfaden zur Fortbildungsveranstaltung Verkehrssicherungspflicht“, Landesforstverwaltung Baden Württemberg, 03/2001,
/10/ „Auf eigene Gefahr, Bundesgerichtshof zur Haftung im Wald Interview mit Hugo Gebhard in der Wanderzeit, 01/2012
/11/ „Urteile zur Verkehrssicherungspflicht“, Hugo Gebhard, 10/2012,
/12/ „Verkehrssicherungspflichten eines Vereins – nicht jede Unachtsamkeit löst Haftung aus“, Winheller Rechtsanwälte, 07/2013,
/13/ „Verkehrssicherungspflicht im Forstbereich“, KWF-Merkblatt keine weiteren Angaben
/14/ „Infoblatt – Verkehrssicherheit bei Bäumen“, Peter Klug, keine weiteren Angaben,
/15/ „Zur Verkehrssicherheit für Bäume“, EFAS, 02/2011,
/16/ „Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht“, Landesbetrieb ForstBW, 09/2015
/17/ „Wegehandbuch der Alpenvereine“, DAV, 08/2011,
/18/ „Bau und Unterhalt von Wanderwegen, Handbuch, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 9“, Schweizer Bundesamt für Straßen ASTRA, 2009,
/19/ „Verbleibende Kontrollpflichten an Waldwegen“, Helge Breloer, AFZ-Der Wald 20/2010, 2010
/20/ „Holz im Außenbereich“, Informationsdienst Holz, 12/2000,
/21/ „Errichtung, Wartung und Sanierung von Klettersteigen und drahtseilgesicherten Wegen“, Deutscher Alpenverein u.A., 2009,
/22/ „Abgrenzung Wanderweg-Kategorien“, Schweizer

4577062_pb01a_saarforst_igb_stiefel.docx

SGS-TÜV Saar GmbH
Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach
www.sgs-tuev.de

Gebäude- und Elektrotechnik
Dipl. Ing. Werner Reisdorf
werner.reisdorf@sgs.com

t +49 (0) 6897 506 352
f +49 (0) 6897 510 241
m +49 (0) 170 5657 898

Seite 24 von 37

- Wanderwege, 2009,
- /23/ „Schwierigkeitsbewertung für Wandern, Bergsteigen und schwieriges Alpinwandern bei Gemeinschaftstouren der DAV-Sektion Garmisch-Partenkirchen“, Udo Knittel, keine weiteren Angaben,
 - /24/ „Informationsmedien für Schutzgebiete in Bayern – Gestaltungsrichtlinie für Hinweistafeln“, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 09/2008,
 - /25/ „Planungsleitfaden für die barrierefreie Gestaltung von Wanderwegen“, Institut Verkehr und Raum, FH Erfurt, 09/2005,
 - /26/ „Rechtsfragen zur Verkehrssicherung in historischen Park- und Gartenanlagen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und des Naturschutzes“, Rainer Hilsberg, 12/2011,
 - /27/ „<http://naturschutz-und-denkmalpflege.projekte.tu-berlin.de>“, auf der Grundlage des Gutachtens von Rainer Hilsberg, siehe /26/
 - /28/ „Markieren, Handbuch für Wegewarte im Schwarzwaldverein“, Manfred Mutter, Schwarzwaldverein, 06/2015
 - /29/ www.saapfalz-touristik.de
 - /32/ „Verkehrssicherungspflicht in Großschutzgebieten“, O. Hendrichke, BfN-Skripten 84, 2003
 - /33/ Holzkonstruktionen im Wanderwegebau, BUWAL, CH, 2009
 - /34/ Breloer, „Verkehrssicherungspflicht im Erholungswald“, keine weiteren Angaben
 - /35/ Schulz, „Verkehrssicherheit im Wald“, 10-2012
 - /36/ Braun, „Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen“, 14.11.2013
 - /37/ BAT-Konzept“, rlp_16-06-2011
 - /38/ „Zum Umgang mit den Westwallanlage“, BUND Mainz, 2014 24.11.2026

Anlage 3: Fotos 05.07.2018



1 Ansicht Stiefel von Plateau



Foto 2 Detail Handlauf



Foto 3 Umwehrung



Foto 4 Umwehrung



Foto 5 Umwehrung, verwitterter Fels



Foto 6 Umwehrung, verwitterter Fels

4577062_pb01a_saarforst_igb_stiefel.docx

Seite 26 von 37

SGS-TÜV Saar GmbH
Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach
www.sgs-tuev.de

Gebäude- und Elektrotechnik
Dipl. Ing. Werner Reisdorf
werner.reisdorf@sgs.com

t +49 (0) 6897 506 352
f +49 (0) 6897 510 241
m +49 (0) 170 5657 898



Foto 7 Umwehrung, verwitterter Fels



Foto 8 Gepflegter Baumbestand



Foto 9 Schaufel



Foto 10 defekte Treppenstufe



Foto 11 Plateau, Geländer von unten



Foto 12 Plateau von unten,
Felschichten dünner als 40 cm



Foto 13 Dünne Felsschichten



Foto 14 Felswand unter Plateau



Foto 15, defekte Treppenstufe mit Rundeisen



Foto 16 defekte Treppenstufe



Foto 17 Treppenstufe mit Rundeisen



Foto 18 defekter Handlauf bei Treppe



Foto 19 defekter Handlauf bei Treppe



Foto 20 defekter Handlauf bei Treppe



Foto 21 Rundeisen von defekter Treppenstufe



Foto 22 Detail Geländer



Foto 23 Dünne horizontale Sandsteinschichten

4577062_pb01a_saarforst_igb_stiefel.docx

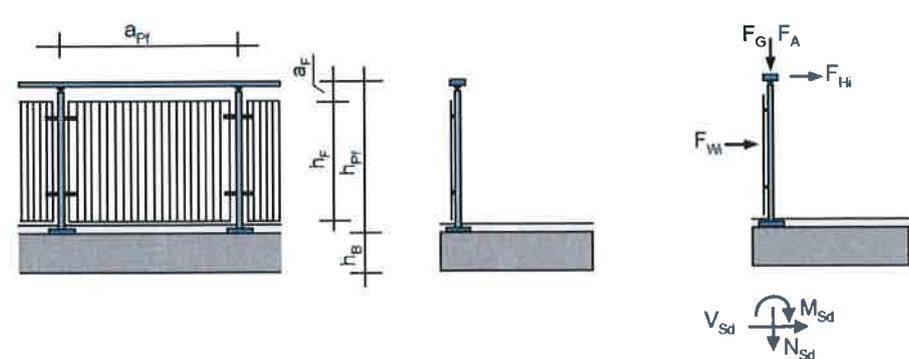
Seite 30 von 37

SGS-TÜV Saar GmbH
Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach
www.sgs-tuev.de

Gebäude- und Elektrotechnik
Dipl. Ing. Werner Reisdorf
werner.reisdorf@sgs.com

t +49 (0) 6897 506 352
f +49 (0) 6897 510 241
m +49 (0) 170 5657 898

Anlage 4: Muster Bemessung der Geländerbefestigung

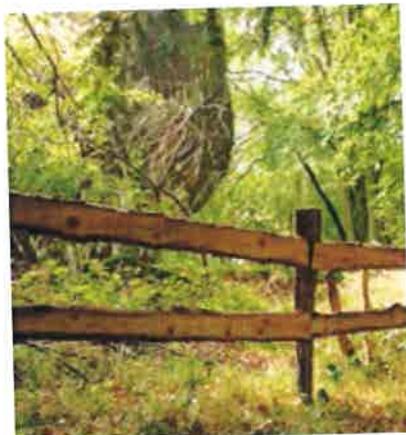
<p>Ing.-Büro: MKT GmbH & Co. KG Bearbeiter: Bauvorhaben: Projektnummer: Position: Geländerbefestigung nach Richtzeichnung Gel14</p>	 ...eine starke Verbindung Datum: 04.04.2016																		
Seite 1 / 5																			
<p>Bemessung der Geländerbefestigung Schnittkraftermittlung nach DIN EN 1990 (2010-12), Lastannahmen nach DIN EN 1991-1 (2010-12) und DIN EN 1991-2/NA:2012-08 für einen Mittelpfosten eines Mehrfeldsystems</p> <p>Geländerbefestigung: oberseitig maßgebender Lastfall: Holmlast nach innen ausgegebener Lastfall: Holmlast nach innen</p>																			
																			
<p>Geländerdimensionen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Pfostenabstand</td><td>a_{Pf}</td><td>= 2500 mm</td></tr> <tr><td>Pfostenhöhe</td><td>h_{Pf}</td><td>= 1300 mm</td></tr> <tr><td>Betonhöhe</td><td>h_B</td><td>= 300 mm</td></tr> <tr><td>Grad der Geländerfüllung</td><td></td><td>20,0 %</td></tr> <tr><td>Höhe der Füllung</td><td>h_F</td><td>= 1100 mm</td></tr> <tr><td>Abstand der Füllung</td><td>a_F</td><td>= 100 mm</td></tr> </table>	Pfostenabstand	a_{Pf}	= 2500 mm	Pfostenhöhe	h_{Pf}	= 1300 mm	Betonhöhe	h_B	= 300 mm	Grad der Geländerfüllung		20,0 %	Höhe der Füllung	h_F	= 1100 mm	Abstand der Füllung	a_F	= 100 mm	<p>Angaben für Windlasten</p> <p>Windzone 2: Binnenland Standort unter 800m über NN Gebäudehöhe: 25,0 m Fläche der Windlast A_W = 0,55 m² Hebelarm der Windlast e_W = 650 mm Wind nach außen w_a = 1,89 kN/m² Wind nach innen w_i = 1,53 kN/m² Holmlast und Windlast werden nicht überlagert. Geländer ist 2m oder mehr vom Gebäude entfernt. Windeinwirkung entsteht durch Windsog und Winddruck.</p>
Pfostenabstand	a_{Pf}	= 2500 mm																	
Pfostenhöhe	h_{Pf}	= 1300 mm																	
Betonhöhe	h_B	= 300 mm																	
Grad der Geländerfüllung		20,0 %																	
Höhe der Füllung	h_F	= 1100 mm																	
Abstand der Füllung	a_F	= 100 mm																	
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Einwirkungen je Pfosten für den Lastfall:</td> <td style="width: 50%;">Holmlast nach innen</td> </tr> <tr> <td>Eigenlast Geländer</td> <td>$F_G = 0,25 \text{ kN/m} \cdot 2,50 \text{ m} = 0,63 \text{ kN}$</td> </tr> <tr> <td>Holmlast nach innen</td> <td>$F_{Hi} = 1,00 \text{ kN/m} \cdot 2,50 \text{ m} = 2,50 \text{ kN}$</td> </tr> <tr> <td>Auflast Holm</td> <td>$F_A = 1,00 \text{ kN/m} \cdot 2,50 \text{ m} = 2,50 \text{ kN}$</td> </tr> </table>		Einwirkungen je Pfosten für den Lastfall:	Holmlast nach innen	Eigenlast Geländer	$F_G = 0,25 \text{ kN/m} \cdot 2,50 \text{ m} = 0,63 \text{ kN}$	Holmlast nach innen	$F_{Hi} = 1,00 \text{ kN/m} \cdot 2,50 \text{ m} = 2,50 \text{ kN}$	Auflast Holm	$F_A = 1,00 \text{ kN/m} \cdot 2,50 \text{ m} = 2,50 \text{ kN}$										
Einwirkungen je Pfosten für den Lastfall:	Holmlast nach innen																		
Eigenlast Geländer	$F_G = 0,25 \text{ kN/m} \cdot 2,50 \text{ m} = 0,63 \text{ kN}$																		
Holmlast nach innen	$F_{Hi} = 1,00 \text{ kN/m} \cdot 2,50 \text{ m} = 2,50 \text{ kN}$																		
Auflast Holm	$F_A = 1,00 \text{ kN/m} \cdot 2,50 \text{ m} = 2,50 \text{ kN}$																		
<p>Resultierende Lasten an der Ankerplatte Teilsicherheitsbeiwerte nach DIN EN 1990/NA/A1:2012-07</p> <p>$N_{Sd} = 1,0 \cdot F_G = 0,63 \text{ kN}$ $V_{Sd} = 1,35 \cdot F_{Hi} = 3,38 \text{ kN}$ $M_{Sd} = 1,35 \cdot F_{Hi} \cdot h_{Pf} = 4,39 \text{ kNm}$</p>																			
MKT - Geländerbefestigungen Version 1.31-intern																			
MKT Metall-Kunststoff-Technik GmbH & Co KG - Auf dem Immel 2 - D-67685 Weierbach - Tel.: +49 (0) 63 74 / 91 16 -0 - Fax: +49 (0) 63 74 / 91 16 60																			

Anlage 5: Kosten für Umwehungen aus /38/

Hinweis:

Die dargestellten Umwehungen sind überkletterbar. Für nicht überkletterbare Geländerfüllungen entstehen zusätzliche Kosten.

Ebenso können zusätzliche Kosten entstehen für Verankerung im Untergrund z.B. mit Einzelfundamenten.



29. Holzzaun zur Besucherlenkung am Wanderweg in Dasburg. Der Zaun ist einfach überwindbar, signalisiert jedoch jedem, dass sich dahinter Gefahrenstellen verbergen. Das Material ist verhältnismäßig günstig (je nach Ausführung 30-80 €/lfm), aber nicht dauerhaft. Die vermutete Standzeit ohne größere Reparaturen beträgt 10-15 Jahre.
 Durchführung: Forstbetrieb Sebastian Rech. Foto: BUND RLP



30. Zaun aus anthrazitfarbenem Quadratrohr am Schwarzen Mann, grob an die Form des ehemaligen Bunkers angepasst. Die Kosten liegen je nach Aufwand bei etwa 150 €/lfm, die Haltbarkeit ist jedoch größer (vermutlich 30 Jahre und mehr). Durchführung: MARKUS THIES, WERNER BITZIGEIO. Foto: BUND RLP



31. Zaun aus Rundstahl mit unbehandelter Oberfläche, genau angepasst an die Form des ehemaligen Bunkers. Der Zaun passt farblich in die Umgebung und fällt kaum auf. Je nach Umfeld und Geradheit oder Rundung des Zauns betragen die Kosten zwischen 200 und 400 €/lfm, die Haltbarkeit liegt vermutlich bei weit über 30 Jahren und die technischen Möglichkeiten (Einbau von Rundungen) sind größer als beim Quadratrohr. Durchführung: Metallwerkstätte Scharly. Foto: BUND RLP

Anlage 6: Meldungen

Meldung 1

Geländer am Weg zum Großen Winterberg sorgt für Sicherheit



Foto: Archiv Nationalparkverwaltung, Hanspeter Mayr
 An künstlichen Bauwerken wie dieser Stützmauer am Wurzelweg bei Schmilka in Richtung Großer Winterberg muss die Nationalparkverwaltung Geländer errichten, wenn die Absturzhöhe mehr als 1,50 Meter beträgt. Wie an vielen Stellen im Nationalpark bewährt, wird das Geländer noch in einem olivbraunen Ton gestrichen, damit es sich besser in das naturnahe Umfeld einfügt.

12.04.2018: Nationalparkverwaltung setzt DIN-Vorschriften um.

Entlang von Stützmauern am Wurzelweg von Schmilka hinauf zum Großen Winterberg baut seit Kurzem eine Firma aus Freital im Auftrag der Nationalparkverwaltung mehrere Einzelgeländer mit einer gesamten Länge von rund 300 Metern.

Die Sächsische Schweiz und der Nationalpark sind bekannt für zahllose Wanderwege und Aussichtspunkte, die in der Regel ohne Geländer auskommen obwohl sie sich am oberen Rand von natürlichen Felskanten teilweise in luftiger Höhe befinden. Dies prägt und verstärkt das Naturerlebnis bei vielen Wanderern. Bei natürlichen Felskanten soll dies dauerhaft so bleiben.

Anders liegt der Fall bei künstlichen Bauwerken. Beauftragte Ingenieurbüros überprüfen diese nach einer für Sachsenforst geltenden Betriebsanweisung zur Verkehrssicherheit und legen Auflagen fest. Stützmauern, wie entlang des Wurzelweges mit einer Höhe von mehr als 1,50 Meter müssen demnach mit einem Geländer gesichert werden, damit Besucher hier nicht abstürzen. Anderenfalls kann bei einem Unfall Rechtsanspruch auf Schadensersatz entstehen oder es können Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung eingeleitet werden.

Die Einzelgeländer werden aus verzinktem Stahl gebaut, damit sie möglichst lange und zuverlässig die Sicherheit gewährleistet. Sie sind so gestaltet, dass sie leicht repariert werden können, wenn beispielsweise ein Baum darauf gefallen ist. Zur besseren Eingliederung in die naturnahe Landschaft sollen die Geländer olivbraun gestrichen werden. Damit sich Farbe und Oberfläche besser verbinden, hat es sich bewährt, die Farbe erst nach rund einem Jahr aufzutragen.

Die Nationalparkverwaltung wird sich auch künftig bemühen, die Anzahl der Geländer so gering wie möglich zu halten.

Meldung 2

3. November 2016



Auf Wanderwegen lauern Gefahren

Zäune stellen häufig eine größere Gefahrenquelle dar, als der Verzicht auf sie.



BREGENZ. (Fst) **Gerhard Österle** steht mit einem Fuß im „Kriminal“ – das ist sein Berufsrisiko, wie er im Gespräch mit der VN-Heimat schildert. Sein Beruf: Er ist der „Oberförster“ im Dienst der Stadt Bregenz. Zu seinen Aufgaben zählt es auch, die rund 60 Kilometer Wanderwege im städtischen Forst zu kontrollieren und, wo notwendig, zu reparieren.



Gerhard Österle: „ich stehe mit einem Fuß im Kriminal“.

Kontrollen

Das Mädchen hatte sich an einem Holzgeländer angelehnt, das daraufhin brach. Die Polizei ermittelt nun, ob das Geländer ausreichend gewartet war. Und für die Wartung solcher Geländer im Bregenzer Stadtwald trägt letztendlich Gerhard Österle die Verantwortung.

(...)

Immer wieder müssen morsche Balken und lockere Pfosten ausgetauscht werden, denn Wind und Wetter setzen ihnen zu. Aber auch Menschen, die ihr Mütchen an den hölzernen Geländern austoben und Latten abreißen oder lockern.

(...)

Laut § 33 Forstgesetz aus dem Jahre 1975 bedeutet diese Wegfreiheit, dass jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten, gehen, wandern, laufen, nicht aber reiten, radfahren – ausgenommen auf Mountainbikerouten –, zelten oder bei Dunkelheit lagern darf. „Und damit besteht auch keine so hohe Verantwortung, wie etwa bei einem innerstädtischen Steig.“

Abgesehen von einem schweren Unfall bei einem Schulausflug auf Lochauer Gemeindegebiet vor Jahrzehnten ist im Pfänderbereich noch niemand ernsthaft zu Schaden gekommen. Das soll, so Fink, auch so bleiben. Er appelliert an die Vernunft und Eigenverantwortung der Wanderer und Spaziergänger. „Zäune stellen häufig eine größere Gefahrenquelle dar, als der Verzicht auf sie.“

(...)

Denn wo keine Zäune Sicherheit suggerieren sind sich die Wanderer möglicher Gefahren eher bewusst. Sich aber auf vermeintliche Sicherheit zu verlassen kann, wie im Silbertal, fatal enden“, so Österle.



Meldung 3



Todessturz im Wanderland

Saarbrücker Zeitung, 30. November 2017, Urteil nach dem Tod eines Wanderers

Saarbrücken. **Losheim muss der Witwe eines verunglückten Wanderers 3000 Euro Schmerzensgeld und mehr als 50.000 Euro Schadensersatz zahlen.** Von Hélène Maillason

„Ein sehr stimmiger Weg, abwechslungsreich und voller idyllischer Momente, und dabei so lebendig“ – so wird die Strecke „Der Bergener“ bei Losheim auf der Webseite „www.premiumwandern.com“ beschrieben. Doch genau dieser Weg wird für eine Frau aus Eppelborn für immer mit dem schlimmsten Tag ihres Lebens verbunden sein – und mit dem Tod ihres Mannes.

An einem September-Sonntag vor fünf Jahren waren die beiden mit einer 20-köpfigen Gruppe auf dem Premium-Wanderweg bei Losheim unterwegs. Gegen 12.30 Uhr legten die Wanderer beim Rastplatz „An der Filz“ eine Pause ein. Direkt an der Felskante. Dabei geriet der 60-Jährige ins Stolpern und fiel gegen das Geländer. Das gab nach, und der Mann stürzte kopfüber zehn Meter in die Tiefe. Sofort wurden Feuerwehr und Notarzt alarmiert, sogar ein Rettungshubschrauber aus Luxemburg kam zur Hilfe. Vergeblich. Der Wanderer erlag noch an der Absturzstelle seinen schweren Verletzungen.

Der Tag, der im Leben der Frau und der Angehörigen zur tragischen Zäsur wurde, löste auch im Wanderland Saarland eine Schockwelle aus. Wie konnte das passieren? Wer ist für den Unfall verantwortlich? Fünf Jahre lang beschäftigten diese Fragen die saarländischen Gerichte. Untersuchungen und ein Gutachten ergaben, dass der marode Zustand des Geländers zum tödlichen Sturz geführt hatte. 2013 verurteilte das Amtsgericht Merzig zwei Mitarbeiter der Gemeinde Losheim wegen fahrlässiger Tötung zu Geldstrafen. Obwohl sie von dem kritischen Zustand wussten, hätten sie das Geländer nicht sofort instand gesetzt und die Stelle nicht abgesperrt.

(...)

„In Folge dieses Unfalls wurden Leitlinien für die Sicherheit auf Wanderwegen erstellt, die in der täglichen Arbeit umgesetzt werden“, bestätigt Pressereferentin Susanne Renk. Die Zahl der Wandertouristen sei aufgrund des Unfalls nicht zurückgegangen.

Meldung 4



Typische Gefahren im Wald: über eine Wurzel stolpern, von einem Ast erschlagen werden; von einer Felskante abstürzen



Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig, wenn der Wanderer durch die Führung des Weges oder die Positionierung der Infrastruktur in ausreichender Entfernung (mindestens 2,5m) von der potentiellen Absturzstelle ferngehalten werden kann. /2/

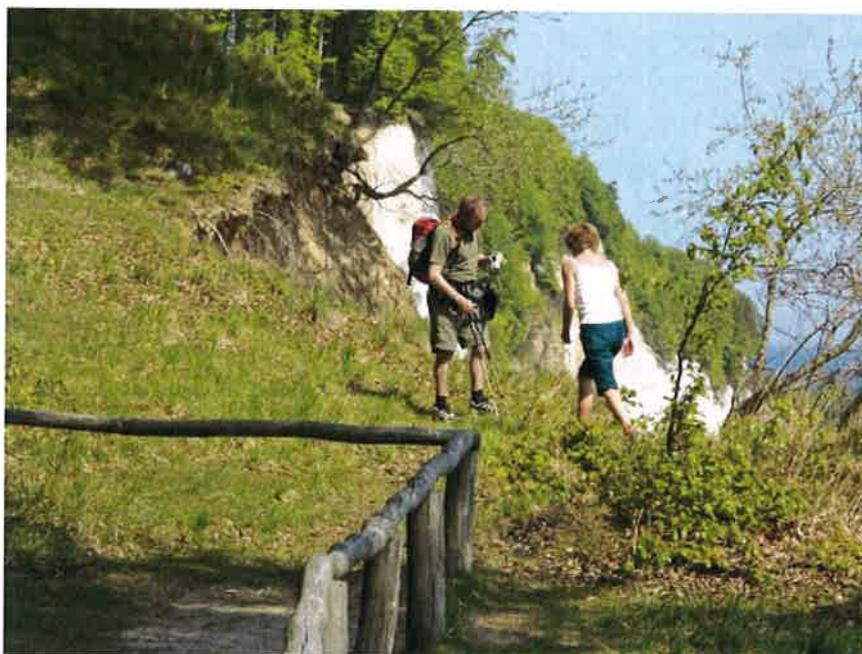
4577062_pb01a_saarforst_igb_stiefel.docx

SGS-TÜV Saar GmbH
Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach
www.sgs-tuev.de

Gebäude- und Elektrotechnik
Dipl. Ing. Werner Reisdorf
werner.reisdorf@sgs.com

t +49 (0) 6897 506 352
f +49 (0) 6897 510 241
m +49 (0) 170 5657 898

Seite 36 von 37



„Betreten auf eigene Gefahr“ gilt auch im Wald. Waldbesucher müssen sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen und auf plötzliche Hindernisse gefasst sein, um rechtzeitig reagieren zu können. Wer dies nicht beachtet, kann für einen Unfall nicht den Waldbesitzer verantwortlich machen entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Bilder wurden folgen der Präsentation /3/ entnommen:

Erfahrungen im Umgang mit dem Thema Verkehrssicherungspflicht in Nationalparks
Müritz Nationalpark
Rostock 15.05.2009, Ulrich Meißner

„Auf eigene Gefahr“

Der Jurist Hugo Gebhard ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht und leitet das Rechtsreferat des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Der ehemalige Rechtsanwalt und Richter hat eine Reihe von Schriften im Zusammenhang mit Haftungsfragen in der Natur verfasst. Mit dem Experten sprach WZ-Redakteur Jens Kuhr über das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofs zur Haftung bei Unfällen im Wald.

Herr Gebhard, im Oktober vergangenen Jahres hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Schadensersatzforderung einer Frau gegen einen Waldbesitzer abgelehnt. Die Frau hatte sich schwer verletzt, nachdem ihr auf einem Waldweg ein Eichenast auf den Kopf gefallen war. Wäre das Urteil ebenso ausgefallen, wenn die Frau von einem Baumstamm aus einem Holzstapel überrollt worden wäre?

Gebhard: Sicher nicht. Das BGH-Urteil verneint den Anspruch auf Schadensersatz lediglich bezogen auf so genannte walddtypische Gefahren, also Gefahren, die durch die Natur bedingt sind. Übrigens wurde die Haftungsfreiheit für walddtypische Gefahren im Jahr 2010 sowohl im Bundeswaldgesetz als auch im Bundesnaturschutzgesetz klar gestellt. Davor ergab sich die Haftungsfreiheit für walddtypische Gefahren aus den Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzen. Dahinter steckt der Gedanke, dass das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken zwar jedem gestattet ist, dass aus diesem Betretungsrecht auf der anderen Seite aber dem Waldbesitzer keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen dürfen. Das Betreten geschieht also auf eigene Gefahr. Lediglich bei für den Wald atypischen Gefahren wie sie zum Beispiel vom ungesicherten Holzstapel ausgehen, haftet der Waldbesitzer. Übrigens ist es gesetzlich verboten, Holzstapel zu betreten.

WZ: Gilt der Haftungsausschluss auch, wenn der Waldbesitzer erkennen könnte, dass von einem Baum Gefahr ausgeht?

Gebhard: Auch dann. Schließlich wird dann aus der für den Wald typischen keine atypische Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte. Das gilt auch für Gefahren, die durch Wildverbiss oder die Bauwerke von Bibern entstehen. Auch das sind sich aus der Natur ergebende Gefahren. Hier ist der Waldbesitzer zu nichts verpflichtet. Das Risiko trägt allein der Wanderer.

WZ: Nun gibt es selbst für Laien besonders augenfällige Risiken. Zum Beispiel die komplett morsche Eichenkrone, aus der schon bei einem

lauen Lüftchen dicke Äste auf den Weg krachen und Menschen gefährden können.

Gebhard: Sie spielen an auf die so genannten Megagefahren, die von Bäumen ausgehen können. Diese Gefahren treten aber wirklich nur selten ein. Sie müssen für jeden Mensch ohne besondere Fachkenntnisse auf den ersten Blick als Gefahren mit großer Verletzungsfähigkeit erkennbar sein. Außerdem müssen diese Gefahren in zeitlicher Nähe zu ihrem Erkennen eintreten. Und dann muss sich der Baum, von dem die Gefahr ausgeht, auch noch eklatant von benachbarten Bäumen unterscheiden.

WZ: Und hier haftet der Waldbesitzer bei einem Unfall dann doch?

Gebhard: Zunächst einmal gilt auch hier, dass der Waldbesitzer anders als an öffentlichen Straßen nicht verpflichtet ist, die Bäume zu kontrollieren. Erkennt er aber eine solche Megagefahr zufällig etwa beim Spaziergang, dann sollte er sie entschärfen. Es gibt dazu zwar noch kein Urteil. Aus dem Grundgesetz lässt sich meines Erachtens aber ableiten, dass jeder Bürger dazu verpflichtet ist, in seinem räumlichen Einflussbereich andere Menschen nicht sehenden Auges einer zeitlich ganz nahen Lebensgefahr auszusetzen. Und in der Regel ist die Entschärfung einer Megagefahr ja auch zumutbar, zumal so eine Gefahr nur sehr, sehr selten auftritt.

WZ: In vielen Wandervereinen stellen sich Wanderführer die Frage, ob sie selbst in Regress genommen werden können, wenn bei einer von ihnen geführten Wanderung etwas passiert. Hat der Wanderführer hier eine besondere Sorgfaltpflicht beziehungsweise haftet er, wenn sich eine Person aus seiner Gruppe etwa durch den herabstürzenden Ast verletzt?

Gebhard: Eindeutig nein. Voraussetzung für jede Haftung ist, dass derjenige, der haftet, Einfluss hat auf die Gefahrenbeseitigung. Das ist bei ihrem Beispiel überhaupt nicht gegeben. Im Gegenteil: Der Wanderführer darf einen gefährlichen Baum nicht absägen. Grundsätzlich nutzt jedes Mitglied



„Da muss schon einiges passieren“
Hugo Gebhard

Foto: privat

der Wandergruppe den Wald auf eigene Gefahr, insofern es sich um die beschriebenen waldtypischen Gefahren handelt. Wanderverein oder Wanderführer sind bei entsprechenden Unfällen nicht haftbar. Auch dann nicht, wenn der Wanderverein offiziell zu einer Wanderung eingeladen hat.

WZ: Gilt das auch für gewerbliche Wanderungen wie die DWV-Gesundheitswanderungen?

Gebhard: Nun, wer an einer solchen Wanderung teilnimmt, tut dies auch zum Zwecke der Erholung und kann deshalb bei einem Baumunfall gegen den Waldbesitzer keine Haftungsansprüche geltend machen. Der Veranstaltungsträger hingegen hat wirtschaftliche Interessen und hat deshalb gewisse Sorgfaltspflichten gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern, weil der Wald nur als Kulisse für seine Wanderung fungiert. Er darf deshalb die Teilnehmer der Wanderung den genannten Megagefahren möglichst nicht beziehungsweise nur ganz kurz aussetzen. Im Übrigen dürfen gewerbliche Wanderungen im Wald nur mit Zustimmung des jeweiligen Waldbesitzers durchgeführt werden. Bei organisierten Veranstaltungen sollten die Veranstalter ferner stets prüfen, ob darüber hinaus auch noch eine Genehmigung oder Anzeige der Veranstaltung beim Forstamt erforderlich ist; hierbei prüft das Forstamt, ob die organisierte Veranstaltung nicht gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, zum Beispiel einen brütenden Schwarzstorch stört.

WZ: Bei einer Vereins- oder Gesundheitswanderung kommen die Teilnehmer freiwillig zusammen, um gemeinsam in den Wald zu gehen. Das ist bei Schulwanderungen in der Regel anders. Hier sind die Schüler meist verpflichtet, mitzukommen. Hat das Einfluss auf mögliche Haftungsansprüche?

Gebhard: Bei Unfällen aufgrund von für den Wald typischen Gefahren haftet auch hier nicht der Waldbesitzer.

WZ: Und der Lehrer? Viele Pädagogen verzichten auf Schulwanderungen mit dem Argument, sie stünden mit einem Bein im Gefängnis, wenn sich ein Kind etwa durch einen morschen Baum verletzt ...

Gebhard: ... das ist ein weit verbreiteter Irrtum. Bei einem Unfall eines Schülers zahlt die gesetzliche Unfallversicherung. Dafür ist diese Versicherung da.

WZ: Und wie steht es um die Aufsichts- beziehungsweise Fürsorgepflicht des Lehrers?

Gebhard: Da muss schon einiges passieren, bis der Lehrer aufgrund der Verletzung seiner Aufsichts- oder Fürsorgepflicht haftet. Es muss eine eklatante Missachtung dieser Pflichten vorliegen. Zum Beispiel, wenn der Lehrer die Schüler bei Sturm stundenlang unter einem offensichtlich schon länger toten Baum picknicken lässt. Mit etwas gesundem Menschenverstand lassen sich solche Situationen aber wirklich gut vermeiden.

WZ: Es gibt sehr unterschiedliche Wege. Das reicht vom einfachen kleinen Pfad über den wegen seiner großen Attraktivität vielleicht von besonders vielen Wanderern genutzten schmalen Waldweg bis hin zum Hauptabfuhrweg für Holz. Macht es hinsichtlich der Haftung einen Unterschied, welchen Charakter der Weg hat, auf dem der Unfall geschieht?

Gebhard: Nein, der Charakter des Waldweges spielt für die Haftung keine Rolle. Wichtig für die Haftungsfrage ist wie gesagt die Unterscheidung von waldtypischen und waldatypischen Gefahren. Selbst auf einem sehr stark begangenen Weg haftet der Waldbesitzer nicht für den viel zitierten herabstürzenden Ast. Andersherum ist es im Hinblick auf die Haftung unwesentlich, ob der Holzstapel auf einem Pfad oder Hauptabfuhrweg ins Rollen kommt: Bei einem Unfall aufgrund dieser waldatypischen Gefahr haftet der Waldbesitzer.

WZ: Aus vielen Wandervereinen wird uns berichtet, dass Waldbesitzer keine Wegemarkierungen und Ausschilderungen auf ihren Wegen dulden mit der Begründung, auf ausgeschilderten Wanderwegen habe der Waldbesitzer bei Unfällen ...

Gebhard: ... wie gesagt. Haftungsrechtlich ist die Art der Gefahr und nicht der Weg entscheidend. Geschieht der Unfall aufgrund einer im Wald atypischen Gefahr, also einer Gefahr, die nicht durch die Natur bedingt ist, haftet der Waldbesitzer auf einem ausgeschilderten Wanderweg ebenso wie auf dem nicht markierten Pfad. Das gilt selbstverständlich auch für Qualitätswege Wanderbares Deutschland. Im Übrigen müssen Waldbesitzer Schilder dulden, wenn diese durch zuvor autorisierte Organisationen angebracht werden. Bei Streitigkeiten sollten die Forst- und Naturschutzbehörden um Auskunft gebeten werden.

WZ: Nächstes Beispiel. Um einen Wanderweg begrenzbar zu machen, möchte ein Wanderverein aus dem Erzgebirge Trittsteine in einen Bach legen. Der Waldbesitzer verweigert die Erlaubnis mit der Begründung, dass er hafte, falls wegen der Steine ein Unfall passiert.

Gebhard: Richtig ist, dass der Wanderverein den Eigentümer für das Anlegen der Trittsteine um Erlaubnis gebeten hat. Wenn dann Steine benutzt werden, die dort unter natürlichen Bedingungen vorkommen und wenn sie wirklich stabil im Bach liegen, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass da im Falle eines Unfalls jemand haftet. Hier geht der Wanderer ebenfalls auf eigene Gefahr.

WZ: Wie verhält es sich mit größeren Eingriffen? Nehmen wir an, jemand verletzt sich an einem Tisch oder einer Bank, die ein Wanderverein zu Erholungszwecken errichtet hat oder auf einer kleinen Brücke.

Gebhard: Das ist etwas anderes. Die Brücke ist ein technisches Bauwerk und für technische Bauwerke besteht eine Verkehrssicherungspflicht für Ge-

fahren, die für die Benutzer nicht zu erkennen sind. Daneben ist der Waldeigentümer dazu verpflichtet, das Areal eine Baumlänge um diese Möblierung im Hinblick auf mögliche Gefahren zu kontrollieren und Gefahren zu beseitigen. Das betrifft ausdrücklich auch waldtypische Gefahren. Davon entbindet auch ein „Auf eigene Gefahr“-Schild nicht. Allerdings ist diese Verkehrssicherungspflicht delegationsfähig, das heißt, der Waldbesitzer kann sie zum Beispiel an einen Wanderverein übertragen und dieser übernimmt damit dann auch die Haftung. Der Wanderverein muss bei Übernahme der Verkehrssicherungspflicht die Kontrolle der Bäume fachlich geeigneten Personen übertragen. Bei der Brücke als technischem Bauwerk kommt dann noch die Verkehrssicherungspflicht durch denjenigen hinzu, der die Brücke gebaut hat.

WZ: Rutscht also – zum Beispiel bei Glätteis – ein Wanderer auf einer Brücke aus, die der Verein xy gebaut hat, dann haftet dieser Verein im Fall einer Verletzung?

Gebhard: Nein, in diesem Fall haftet er nicht, denn die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auf die technische Sicherheit der Brücke. Sie darf zum Beispiel nicht einstürzen. Witterungsbedingte Gefahren sind da nicht gemeint.

WZ: An welchen Stellen besteht außerdem die Pflicht zur Verkehrssicherung?

Gebhard: Auch um Waldparkplätze herum muss der Waldbesitzer im Abstand von einer Baumlänge für Verkehrssicherheit sorgen, ebenso an öffentlichen Straßen, Bahnlinien und in der Nähe von Gebäuden, die im oder am Wald liegen.

WZ: Wann gilt eine Fläche denn als Wald?

Gebhard: Spätestens ab einer Größe von 0,2 Hektar gilt eine mit Waldbäumen bestandene Fläche als Wald. Das wurde im Jahr 1975 in einer Bundestagsdrucksache zum Bundeswaldgesetz so formuliert. Ist die bewaldete Fläche kleiner, kann sie unter bestimmten Bedingungen ebenfalls als Wald gelten. Entsprechende Einordnungen werden dann aber komplizierter. Da spielen verschiedene Parameter hinsichtlich des so genannten Waldinnenklimas eine Rolle. Dazu gehört etwa die Luftfeuchte.

WZ: Auch wenn waldtypische Gefahren auf Feldern und Wiesen wohl eher selten sind – gilt das BGH-Urteil auch in der freien Landschaft?

Gebhard: Auch hier gilt: Für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren haftet der Besitzer nicht.

WZ: Ist das BGH-Urteil bundesweit gültig?

Gebhard: Ja. Da es sich beim BGH um ein letztinstanzliches Urteil handelt, müssen sich in Zukunft die Gerichte aller Bundesländer daran orientieren. Und alle Landesforst- und Waldgesetze enthalten die Klausel, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung „auf eigene Gefahr“ erfolgt.

Beschluss

Geschäftsbereich
Wirtschaftsförderung (05)

Verkehrssicherungsmaßnahmen am Stiefeler Fels

BV/2020/0363

09.09.2020
ORMI/2020/05

Ortsrat St. Ingbert-Mitte
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates St.
Ingbert-Mitte

Beschluss:

Den vorgeschlagenen Maßnahmen zur künftigen Besucherlenkung am Stiefeler Fels wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür.

17.09.2020
KBSTA/2020/04

Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kultur-, Bildungs-,
Sozial- und Tourismusausschusses

1. Den vorgeschlagenen Maßnahmen zur künftigen Besucherlenkung am Stiefeler Fels wird zugestimmt.
2. Aus der Buchungsstelle 5.7.50.01.6680/782600 „Einrichtung eines Infopunktes/Touchpoint“ werden für die Durchführung der Maßnahmen am Naturdenkmal Stiefeler Mittel in Höhe von 2.500 € umgewidmet.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

29.09.2020
RAT/2020/05

Stadtrat
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates

1. Den vorgeschlagenen Maßnahmen zur künftigen Besucherlenkung am Stiefeler Fels wird zugestimmt.
2. Aus der Buchungsstelle 5.7.50.01.6680/782600 „Einrichtung eines Infopunktes/Touchpoint“ werden für die Durchführung der Maßnahmen am Naturdenkmal Stiefeler Mittel in Höhe von 2.500 € umgewidmet.
- 3.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	42
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Holzer

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

- Stabsstelle 05 zur Kenntnis
- GB 1, Frau Hartinger, zur Kenntnis